

Auf der Grundlage der vorläufigen Hochschullandung vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63) und der Artikel 37 und 38 des Einigungsvertrages erläßt der Senat mit Beschluß vom 11. Februar 1991 für den Geltungsbereich der Fakultäten der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat am... diese Habilitationsordnung vorbehaltlich notwendiger Änderungen infolge des Erlasses anderslautender Bestimmungen bei Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen bestätigt.

- Inhalt:
§ 1 Habilitationsrecht an der TU Dresden
§ 2 Habilitation
§ 3 Voraussetzungen für eine Habilitation
§ 4 Einreichung des Habilitationsgesuches
§ 5 Habilitationsleistungen
§ 6 Zulassung zur Habilitation
§ 7 Habilitationskommission
§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 9 Annahme der Habilitationschrift
§ 10 Vortrag und das Kolloquium
§ 11 Probevorlesung
§ 12 Vollzug der Habilitation
§ 13 Veröffentlichung der Habilitationschrift
§ 14 Wiederholung der Habilitation
§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung
§ 16 Widerruf der Habilitation
§ 17 Beschwerderecht
§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
§ 19 Inkrafttreten

§ 1

Habilitationsrecht an der TU Dresden

(1) Die Fakultäten nehmen im Auftrage des Senats das Technische Universität zuerkannte Habilitationsrecht im Umfange der durch sie vertretenen Wissenschaftsgebiete durch die Verleihung der folgenden akademischen Grade wahr:
- doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.)
- Doktor-Ingenieur habitatus (Dr.-Ing. habil.)
- doctor rerum silvaticarum habitatus (Dr. rer. silv. habil.)
- Doctor rerum oeconomicarum habitatus (Dr. rer. oec. habil.)
- doctor philosophiae habitatus (Dr. phil. habil.)
- doctor paedagogicae habitatus (Dr. paed. habil.)

§ 2

Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Verfahren, in dem der Bewerber seine herausgehobene Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachweist und diese durch die zuständige Fakultät festgestellt wird. Im Ergebnis eines solchen erfolgreichen Verfahrens wird dem Bewerber das Recht der Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors verliehen und beurkundet. Es wird dem bereits verliehenen Doktorgrad das Wort „habilitatus (habil.)“ angefügt.
(2) In der Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors begründet sich die Befähigung zur selbständigen Lehre an wissenschaftlichen Hochschulen auf dem betreffenden Wissenschaftsgebiet. Es können jedoch davon keine Rechtsansprüche auf eine Berufung zum ordentlichen Hochschullehrer, auf ein Arbeitsverhältnis oder auf eine finanzielle Vergütung hergeleitet werden.

§ 3

Voraussetzungen für eine Habilitation

(1) Der Bewerber muß den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule besitzen. Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden Bestimmungen sein. In Zweifelsfällen der Äquivalenz von im Ausland erworbenen Doktorgraden ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.
(2) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsgesuches soll eine wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Bewerber auf dem Gebiet in Lehre und Forschung gearbeitet hat, auf dem er seine Habilitationsleistungen



zu erbringen beabsichtigt. Die Lehrbefähigung muß nicht an der TU Dresden erworben sein, und es kann auch eine nachgewiesene umfangreiche wissenschaftliche Vortragstätigkeit berücksichtigt werden. Im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in den Fakultäten und Instituten dafür Sorge zu tragen, daß eine entsprechende Lehrbefähigung erworben und nachgewiesen werden kann.
(3) Der Bewerber soll wissenschaftliche Publikationen für das Wissenschaftsgebiet nachweisen, für das er sich habilitieren will.
(4) Ausländer ohne ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder ohne einen Lehrauftrag bzw. ohne ein Arbeitsrechts- oder Qualifizierungsverhältnis an einer deutschen Universität/Hochschule erfüllen nicht die Voraussetzungen für ein Habilitationsverfahren an der TU Dresden. Ausnahmen bedürfen der jedesmaligen Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Wird die Genehmigung erteilt, sind die Habilitationsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 4

Einreichung des Habilitationsgesuches

(1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Rektor oder an den Dekan der wissenschaftlich zuständigen Fakultät einzureichen. In dem Gesuch muß das Wissenschaftsgebiet, in dem sich der Bewerber bestätigen will und seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, eindeutig beschrieben sein. Dem Gesuch sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges
2. urkundliche und verbale Nachweise der Voraussetzungen gemäß § 3 (1 u. 2)
3. eine Habilitationschrift in 5 Exemplaren mit der Erklärung, daß diese und andere vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind sowie 15 Exemplare einer Kurzfassung
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, nach Möglichkeit unter Beifügung von Sonderdrucken
5. einen Vorschlag von drei Themen, aus denen die Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und die Probevorlesung ausgewählt werden
6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an anderen Hochschulen und über deren Ergebnisse
7. ein polizeiliches Führungszeugnis
8. eine Erklärung über die Kenntnismöglichkeit und die Anerkennung dieser Habilitationsordnung.
Alle o. g. Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber unterschrieben autorisiert oder amtlich beglaubigt sein.

§ 5

Habilitationsleistungen

(1) Für eine Habilitation sind die folgenden Leistungen zu erbringen:
1. eine Habilitationschrift
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium
3. eine öffentliche Probevorlesung.
(2) Die Habilitationschrift ist eine eigenständig verfaßte selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Wissenschaftsgebiet, für das der Bewerber die akademische Gradulierung und die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt. Mit ihr ist eine hohe wissenschaftliche Qualifikation nachzuweisen, und sie muß einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Wissenschaftsgebiet erbringen. Eine Habilitationschrift als Gemeinschaftsarbeit mehrerer Autoren ist nicht statthaft.
(3) Als Habilitationschrift können auch eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichung(en), wenn sie den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Habilitation entsprechen, anerkannt werden. Bei mehreren Veröffentlichungen haben diese eine thematische Einheit zu bilden, und ihre Ergebnisse sind in einer Zusammenfassung darzustellen und voranzustellen. Die beabsichtigte Einreichung einer Habilitationschrift in dieser

Form hat der Bewerber rechtzeitig vor der Einreichung des Habilitationsgesuches bei der zuständigen Fakultät zu beantragen, die darüber entscheidet.
(4) Der wissenschaftliche Vortrag zu einem der vom Bewerber vorgeschlagenen Themen soll ein wesentliches Problem des Wissenschaftsgebietes so behandeln, daß er den wissenschaftlichen und den methodisch/didaktischen Anforderungen gerecht wird. Er soll etwa 45 Minuten dauern. Mindestens zwei Wochen vorher sind dem Bewerber der Termin und das aus den Vorschlägen ausgewählte Vortragsthema mitzuteilen. In dem anschließenden Kolloquium soll der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrags gegenüber etwaigen Einwänden verteidigen und außerdem zeigen, daß er auch mit anderen Problemen des engeren und weiteren Wissenschaftsgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
(5) Die öffentliche Probevorlesung wird gleichfalls zu einem der vom Bewerber vorgeschlagenen Themen anberaumt. Termin, Thema und Einladung zur Teilnahme sind durch Aushang den Mitgliedern und Angehörigen der TU Dresden zur Kenntnis zu bringen. Die Probevorlesung dauert 45 Minuten. Die Probevorlesung findet nicht statt, wenn der wissenschaftliche Vortrag mit dem anschließenden Kolloquium als Habilitationsleistung negativ beurteilt wurde. Bei hinreichend in der Lehre ausgewiesenen Bewerbern kann auf eine Probevorlesung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fakultät.

§ 6

Zulassung zur Habilitation

(1) Nach Eingang des Habilitationsgesuchs prüft der Dekan der Fakultät die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät für die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Er kann damit auch einen ständigen Habilitationsausschuß der Fakultät beauftragen. Wird die Vollständigkeit der Unterlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen des Bewerbers und die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät festgestellt, entscheidet die Fakultät in der dem Eingang des Gesuches folgenden Sitzung des Fakultätsrates über die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch einen formalen Eröffnungsbeschuß. Im Eröffnungsbeschuß sind zugleich die Habilitationskommission und die Gutachter zu bestellen.
(2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
a) die Voraussetzungen für die Zulassung vom Bewerber nicht erfüllt werden (§ 3)
b) die mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen unvollständig sind (§ 4)
c) der Bewerber an anderer Stelle mit der gleichen oder ähnlichen Habilitationschrift ein Habilitationsgesuch gestellt hat bzw. ein solches Verfahren aus qualitativen Gründen abgewiesen oder nicht erfolgreich beendet wurde
d) solange dem Bewerber durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil die Ausübung des Berufes versagt wurde bzw. ein derartiges Verfahren anliegt.
Wird der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät mitzuteilen. Es ist dabei auf die geltenden Rechtsmittel zu verweisen.
(3) Der Bewerber hat sein Habilitationsvorhaben bei der wissenschaftlich zuständigen Fakultät etwa ein Jahr vor der Einreichung des Habilitationsgesuches anzukündigen (Notifikation). Dazu kann er vom Dekan der Fakultät zu einer Sitzung des Fakultätsrates eingeladen werden, um sich und wesentliche Aspekte der beabsichtigten Habilitationschrift vorzustellen. Eine derartige Notifikation ist besonders dazu geeignet, die wissenschaftliche Zuständigkeit der betreffenden Fakultät rechtzeitig festzustellen und dem Bewerber Hinweise und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung der Habilitationschrift sowie für die weitere Ausprägung und Vertiefung der Lehrbefähigung zu geben. Die Notifikation hat keine zwingende und rechtswirksame Konsequenz für das später offiziell beantragte Habilitationsersuchen.

§ 7

Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission ist das von der zuständigen Fakultät bestellte Gremium, welches mit der Weiterführung des eröffneten Habilitationsverfahrens beauftragt wurde und die Einschätzung der vom Bewerber zu erbringenden Habilitationsleistungen vorzunehmen hat. Die Habilitationskommission wird entsprechend den wissenschaftlichen An-

forderungen des konkreten Habilitationsverfahrens gebildet.
(2) Die Habilitationskommission steht unter dem Vorsitz des Dekans, mindestens jedoch eines Prodekanen, der Fakultät, von der das Verfahren eröffnet wurde. Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Habilitationskommission sind mindestens fünf hauptamtliche Hochschullehrer aus der zuständigen Fakultät bzw. wenn es das Thema erfordert, auch aus einer anderen Fakultät zu bestellen. Die Gutachter können, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, mit beratender Stimme an der Arbeit der Habilitationskommission teilnehmen. Für die Mitgliedschaft bzw. Teilnahme auswärtiger Gutachter an der Arbeit der Habilitationskommission besteht keine zwingende Notwendigkeit. Der Vorsitz der Habilitationskommission kann nicht zugleich Gutachter sein.
(3) Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 8

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wurde die Zulassung des Bewerbers für das Habilitationsverfahren festgestellt, bestellt die Fakultät die Gutachter zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung. Hierzu werden aus dem Kreis der hauptamtlich tätigen und fachkompetenten Professoren der TU Dresden mindestens zwei Gutachter und mindestens ein Professor einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- und Auslands ausgewählt und mit der Anfertigung der Gutachten beauftragt, wenn sie dazu die Bereitschaft erklären. Als Gutachter können auch emeritierte Professoren und habilitierte Hochschuldozenten bestellt werden. Der Bewerber kann die Gutachter vorschlagen, ohne davon ein zwingendes Recht herzuleiten.
(2) Die Gutachten müssen schriftlich erstellt und in einer Frist von 6 Monaten der Habilitationskommission vorgelegt werden. In den Gutachten haben sich die Gutachter über die Originalität der Arbeit, über die mit der Untersuchung erreichte Förderung des Erkenntnisstandes des Wissenschaftsgebietes und über die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger und schöpferischer wissenschaftlicher Arbeit zu äußern; sie sollen auch ein Urteil über die Veröffentlichungen des Bewerbers und deren wissenschaftlichen Wert abgeben. Aus den Gutachten muß hervorgehen, ob die Arbeit den an eine Habilitationschrift zu stellenden Anforderungen genügt.
(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission, sofern sie nicht selbst als Gutachter bestellt wurden, haben sich gleichfalls und unabhängig voneinander ein Urteil über den wissenschaftlichen Wert der Habilitationschrift und über die Lehrbefähigung des Bewerbers zu erarbeiten.

§ 9

Annahme der Habilitationschrift

(1) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationschrift und die Gutachten im Dekanat der wissenschaftlich zuständigen Fakultät für die Dauer von mindestens zwei Wochen ausgelegt. Die Auslage ist durch Aushang anzuzeigen und dient der Einsichtnahme in die Unterlagen durch die hauptamtlich tätigen Hochschullehrer der zuständigen Fakultät sowie bei einer Habilitationschrift zu wissenschaftlichen Grenzgebieten auch für solche Hochschullehrer anderer Fakultäten. Diese Hochschullehrer haben das Recht, innerhalb der angegebenen Frist an den Vorsitzenden der Habilitationskommission in schriftlicher Form ihr Votum für oder gegen die Annahme einzureichen und zu begründen.
(2) Auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachten, der eingegangenen Votierungen der berechtigten Hochschullehrer sowie der eigenen Einschätzungen entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme oder die Nichtannahme der Habilitationschrift. Kommt es in der Habilitationskommission zu keinem Mehrheitsbeschuß, ist die Entscheidung durch den Fakultätsrat zu treffen. Die Habilitationskommission und die Gutachter sind dazu anzuhören.
(3) Wird die Habilitationschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen.
(4) Wird die Habilitationschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine solche Entscheidung der Habilitationskommission ist durch Beschluß des Fakultätsrates zu bestätigen. Der Bewerber ist durch den Dekan der Fakultät in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationschrift in Kenntnis zu setzen. Er ist auf die geltenden Rechtsmittel zu verweisen.

§ 10

Vortrag und das Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationschrift wählt die Habilitationskommission aus den Themenvorschlägen des Bewerbers das Vortragsthema aus und anberaumt den Termin für den Vortrag und das daran anschließende Kolloquium. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dem Bewerber den Termin und das Thema mindestens zwei Wochen vorher mit.
(2) Vortrag und Kolloquium finden in Anwesenheit der Habilitationskommission in der Regel als öffentliche Veranstaltung statt. Alle Mitglieder des Rates der Fakultät und alle Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht der uneingeschränkten Teilnahme. Hochschullehrer anderer Fakultäten und auch anderer Hochschulen sowie weitere Habilitationsbewerber können durch den Vorsitzenden eingeladen werden.
(3) Nach dem Vortrag und dem Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission bei Hinzuziehung der ihr nicht angehörenden Gutachter über das Ergebnis dieses Leistungsabschnittes im Habilitationsverfahren. Die Beratung dazu ist nicht öffentlich. Es ist ein Mehrheitsbeschuß erforderlich (vgl. § 9 (2)).
(4) Bei einer positiven Einschätzung der Ergebnisse dieses Leistungsabschnittes wird damit die Zulassung zur öffentlichen Probevorlesung erteilt, sofern nicht durch Beschluß der Fakultät auf die Probevorlesung verzichtet wurde (vgl. § 5 (5)).
(5) Wird der Bewerber zur öffentlichen Probevorlesung aufgrund einer negativen Einschätzung der Ergebnisse dieses Leistungsabschnittes nicht zugelassen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine solche Entscheidung der Habilitationskommission ist durch Beschluß des Fakultätsrates zu bestätigen. Der Bewerber ist durch den Dekan der Fakultät in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die nicht erfolgreiche Beendigung des Habilitationsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Er ist auf die geltenden Rechtsmittel zu verweisen.

§ 11

Probevorlesung

(1) Nach der Zulassung zur öffentlichen Probevorlesung wählt die Habilitationskommission aus den Themenvorschlägen des Bewerbers das Vorlesungsthema aus und legt den Termin und den Ort der Durchführung fest. Der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt diesem dem Bewerber mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin mit und lädt durch Aushang die Universitätsöffentlichkeit zur Teilnahme ein.
(2) Im Anschluß an die Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission, die daran teilzunehmen hat, über das Ergebnis dieses Leistungsabschnittes des Habilitationsverfahrens in einer nichtöffentlichen Beratung. Es ist dabei die Lehrbefähigung des Bewerbers für das der Habilitation zugrunde liegende Wissenschaftsgebiet festzustellen. Anwesende Gutachter können hinzugezogen werden.

§ 12

Vollzug der Habilitation

(1) Auf der Grundlage der durch die Habilitationskommission festgestellten Ergebnisse der Leistungsabschnitte des Habilitationsverfahrens (Habilitationschrift, Vortrag und Kolloquium, Probevorlesung) beschließt die Fakultät durch einen Mehrheitsbeschuß des Fakultätsrates die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors.
(2) Eine Benotung der Teil- und Gesamtleistungen in einem Habilitationsverfahren kommt nicht zur Anwendung.
(3) Der Dekan gibt dem Bewerber im Beisein der Habilitationskommission das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt und teilt ihm im Falle des nicht erfolgreichen Ausgangs in schriftlicher Form die Entscheidungsgründe mit.
(4) Über die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors ist eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde hat zu enthalten:
1. akad. Grad, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitierten
2. das Thema der Habilitationschrift
3. das Wissenschaftsgebiet, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht wurden
4. das Datum des Verleihungsbeschlusses
5. die Unterschriften des Rektors und des Dekans der verleihenden Fakultät
6. das Siegel der TU Dresden.
(5) Der Dekan der Fakultät händigt dem Bewerber, nachdem die vollständige Erfüllung der Auflagen gemäß § 13 nachgewiesen wurde, die Urkunde in einer dem Anlaß würdigen Form aus. Rektor und Senat können sich das Recht der Aushändigung der Urkunde vorbehalten.
(6) Der Bewerber ist erst nach Erhalt der

Urkunde berechtigt, den akademischen Grad eines habilitierten Doktors zu führen.

§ 13

Veröffentlichung der Habilitationschrift

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr die angemessene Habilitationschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Ziffer 2 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek zugänglich zu machen. Die Universitätsbibliothek entnimmt davon die zu deponierende Anzahl von Pflichtexemplaren und stellt die weiteren Exemplare der zuständigen Fakultät zur Verfügung.
(2) Diese Verpflichtung kann der Bewerber durch die eigene Auswahl aus den folgenden Möglichkeiten erfüllen:
1. Übergabe von 50 Exemplaren im Buch- oder Fotodruck, gebunden und im A4- oder A5-Format oder
2. Übergabe von 6 Exemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung, wenn die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare beträgt.
(3) Im besonderen Ausnahmefall kann der Dekan der Fakultät auf Antrag des Bewerbers eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Habilitationsverfahren erworbenen Rechte.
(4) Der Nachweis der Übergabe der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek ist durch den Bewerber mittels Beleg zu erbringen.

§ 14

Wiederholung der Habilitation

(1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen und auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einer Frist von mindestens einem Jahr nach einem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren statthaft, wenn die Habilitationschrift angenommen wurde. Das Verfahren ist dann in dem Umfang durchzuführen, als ob der Bewerber das erste Mal ein Habilitationsgesuch einreicht. Eine Wiederholung einzelner Leistungsabschnitte (Vortrag und Kolloquium oder Probevorlesung) des vorherigen Verfahrens ist nicht zulässig.
(2) Die Zulassung zur Wiederholung, insbesondere die Erlaubnis zur Wiederholung der im ersten Verfahren eingereichten und angenommenen Habilitationschrift bedarf einer Zweidrittelmehrheit des dazu gefaßten Beschlusses des Fakultätsrates.
(3) Wurde bereits die Habilitationschrift nicht angenommen, ist eine Wiederholung des Verfahrens mit der gleichen oder nur unwesentlich geänderten Habilitationschrift ausgeschlossen.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Infolge der Erweiterung des Lehrgebietes oder des Wechsels in ein anderes Lehrgebiet kann auf Antrag des Habilitierten die für das veränderte oder neue Lehrgebiet zuständige Fakultät durch Beschluß die mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung erweitern. Der Antragsteller hat durch die Beibringung von ihm verfaßter wissenschaftlicher Arbeiten zum neuen oder erweiterten Lehrgebiet die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Vor der Beschlußfassung kann die Fakultät eine Begutachtung fordern.

§ 16

Widerruf der Habilitation

(1) Die Habilitation muß widerrufen werden, wenn sich der Habilitierte zu ihrer Erlangung bewußt unlauterer Mittel bedient hat. Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Habilitierte durch schuldhaftes Verhalten zu Irrtümern bei Entscheidungen der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu Vorteilen bei der Erlangung der Habilitation führten.
(2) Die Beweisführung für den Widerruf muß rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Widerruf ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(3) Über den Widerruf entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Fakultätsrat, der die Habilitation verleiht hat.

§ 17

Beschwerderecht

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen
a) das Versagen der Zulassung zur Habilitation (§ 6 (3))
b) die Nichtannahme der Habilitationschrift (§ 9 (4))
c) die Nichtanerkennung der Leistungen im Vortrag und Kolloquium (§ 10 (3 u. 5))
d) die Nichtverleihung der Habilitation (§ 12 (1))
(2) (Fortsetzung auf Seite 5)